

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2011

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg · 70158 Stuttgart

Rücksendung
bitte bis
11. April 2012

075

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg - Referat 44
Böblinger Str. 68
70199 Stuttgart

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0711 641-Durchwahl
Herr Bregger -2848
Telefax: 0711 641-134400
E-Mail: energie@stala.bwl.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **5** auf Seite 2.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Unternehmensnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei höchstens 130 Unternehmen, die Flüssiggas abgeben, durchgeführt. Sie liefert Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über Energiestatistik (EnStatG) vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 4 Absatz 3 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen von Unternehmen, die Flüssiggas an Letztverbraucher oder Wiederverkäufer abgeben, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten, nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 14 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 14 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der

Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummer, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Der Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen wird nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift sowie Unternehmensnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind der § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. EU Nr. L 61 S. 6) zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates.

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg
Referat 44 - Energie
70158 Stuttgart

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Flüssiggas sind Propan und Butan gemäß der Warenverzeichnisse für Mineralölprodukte (Systematisches Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken Nummern 1920 31 001/002 und Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik Nummern 2711 12 11/19/91/93/94/97 und 27 11 13 10/30/91/97) entsprechend der Abgrenzung im „Integrierten Mineralölbericht“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- 2** Energie- und Wasserversorgung (ohne Elektrizitäts- und Gasversorgung), Abwasser- und Abfallentsorgung, Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe (Industrie) sowie Baugewerbe.
- 3** Haushaltskunden gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- 4** Z. B. Landwirtschaft, Handel, Verkehr, öffentliche Einrichtungen und Autogastankstellen.
- 5** Nur an andere Unternehmen, die Flüssiggas im eigenen Namen aufgrund einer besonderen Konzession verkaufen; Lieferungen über eigene Vertriebsstellen an Letztverbraucher sind in den Zeilen 1 bis 5 auszuweisen.

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung über die Abgabe von Flüssiggas für das Jahr 2011

Unternehmensnummer _____

Abgabe von Flüssiggas 1	insgesamt	in die Länder	
		Code <input type="text"/>	Code <input type="text"/>
	kg		
	1	2	3

an Letztverbraucher

Produzierendes Gewerbe 2	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Haushaltskunden 3	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Endabnehmer 4	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: Autogastankstellen	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

an Wiederverkäufer

Verkaufsgesellschaften 5	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gasversorgungsunternehmen	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt = (01 bis 04 + 06 + 07)	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abgabe von Flüssiggas 1	in die Länder		
	Code <input type="text"/>	Code <input type="text"/>	Code <input type="text"/>
	kg		
	4	5	6

an Letztverbraucher

Produzierendes Gewerbe 2	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Elektrizitätsversorgungsunternehmen	02	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Haushaltskunden 3	03	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Endabnehmer 4	04	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
darunter: Autogastankstellen	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

an Wiederverkäufer

Verkaufsgesellschaften 5	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Gasversorgungsunternehmen	07	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Insgesamt = (01 bis 04 + 06 + 07)	08	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Liste: Ländercodierung

Code	Länder	Code	Länder	Code	Länder
01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin	17	Ausland
06	Hessen	12	Brandenburg		

Bei Bedarf fügen Sie bitte weitere Blätter an.